

Brauns: „Einführung in das Wirtschaftsrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten“, #16

20.06.2006

- Kommt es beim Fahren fahrlässig/ vorsätzlich zu einem Schaden, entsteht zivilrechtlich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz; zudem aber auch ein **staatlicher Strafanspruch**
 - ⇒ Anklage
 - ⇒ wenn Schuld und Schaden gering evtl. Geldstrafe

Aufgaben dieser **Strafe** sind

 - ⇒ **Sanktionen** für strafbares Verhalten
 - ⇒ **Abschreckung**
 - Generalprävention für andere potentielle Täter („**negative Generalprävention**“)
 - Bestätigung für Normtreue („**positive Generalprävention**“)
 - Spezialprävention: Spüren von Strafe („**negative Spezialprävention**“)
 - Spezialprävention: „lohnt sich nicht“ zur Verhinderung einer 2. Tat¹ („**positive Spezialprävention**“)
- Wenn man die Schuld eines zivilrechtlichen Vertrages nicht begleicht, wird man weder zwingend zum Betrüger noch Straftäter – schloße man aber einen Vertrag ab in dem Bewußtsein, die Verpflichtung ohnehin nicht erfüllen zu können, handelte es sich um Betrug
 - ⇒ **Betrug** macht das **nicht erfüllen können** und **wollen** aus
 - ⇒ z.B. „**Mietnomaden**“: hier wird der **Mietvertrag geschlossen** in dem **Bewußtsein** der **eigenen Zahlungsunfähigkeit**, ergo handelt es sich um Betrug
 - fällt nach dem Vertragsschluß mit einem solventen Mieter dieser in Vermögensverfall, ist es kein Betrug
- legt man als LKW-Fahrer die Tachoscheibe nicht ein, kostet das 500,-- ... 5.000,-- Euro für den Fahrer und etwa das Doppelte für den Spediteur
- bei einem gastronomischen Betrieb arbeiteten 6 AN, davon 2 Ausländer; einer der beiden war etwas schludrig und kümmerte sich nicht um seine ohne Probleme zu bekommenden Papiere, sodaß er einmal ca. 1 Woche und einmal ca. 3 Wochen ohne Arbeitserlaubnis arbeitete, – das kostete ca. 15.000,-- DM
- **Kriminalstrafrecht /Strafgründe**
 - ⇒ **Vergeltung** und **Rache** können heute nicht mehr gelten
 - ⇒ **Denkzettel**, – der Täter soll „etwas leiden“
 - Ausgleich für Schuld
 - Genugtuung für das Opfer²
 - durch einen Einbruch

¹ in diesem Zusammenhang steht auch das **Zahlen** einer **Geldstrafe in Raten**: so wird der Täter länger an die Verurteilung / die Tat erinnert und die abschreckende Wirkung der (Geld-)Strafe ist höher

² schon durch einen Einbruch kann die Erinnerung und/ oder eine eventuelle psychische Belastung beim Opfer über Jahre anhalten

- **Strafbemessung**
 - ⇒ Gefängnisaufenthalte sind kaum zu verheimlichen und zerstören (bei Kenntnis der Umwelt) Familien und soziale Bindungen
 - ⇒ darum wird mit diesem Instrument maßvoll umgegangen
 - ⇒ bis zu einer Strafe von 12 Monaten kann die Strafe immer, darüber bis zu 24 Monaten in begründeten Fällen zur Bewährung ausgesetzt werden; dies wird insbesondere dann gemacht, wenn:
 - Täter ist Ersttäter (dann: oft)
 - Gericht geht von einem einmaligen „Ausrutscher“ aus (dann: ausnahmslos)
 - bei erfolgter freiwilliger zivilrechtlicher Wiedergutmachung
 - durch Geständnis Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft erleichtert

- im BGB ist eine Analogiebildung i.O., im **Strafrecht** gilt **Analogieverbot**
 - ⇒ ein **Bankautomat** kann **nicht getäuscht** werden, also kann es sich auch **nicht um Betrug handeln**, wenn jemand dem Automaten trickreich Geld entnimmt, das ihm nicht zusteht; zudem ist es **keine Unterschlagung** o.ä. Tatbestände
 - da **Tat** und **Strafbewehrung** aber im Gesetz **eindeutig definiert**³ sein müssen, wurde nach Aufkommen der Bankautomaten extra eine **neue Vorschrift (§ 263a StGB⁴)** eingefügt
 - ähnliche Probleme, als sich Anfang des 20. Jh. der elektrische Strom etablierte: damals gab es keine Strafbewehrung für den „**Stromdiebstahl**“, sodaß man die Norm **§ 248c StGB⁵** schuf

- Grundsatz: „**keine Strafe ohne Schuld**“
 - ⇒ **strafmündig ab 14 Jahren**
 - „Schuld“ meint auch, ein **vorwerfbares Verhalten** gezeigt zu haben; Kindern ist ihr Verhalten noch nicht vorzuwerfen
 - ⇒ einem **Betrunkenen im Vollrausch** kann man ebenfalls sein Verhalten nicht vorwerfen
 - aber: wenn man **bewußt** soviel **trinkt**, daß man völlig dem Rausche anheimfällt, ist dieses Tun **strafbar** → „vorsätzliche Berauschung“ wird mit bis zu 5 Jahren geahndet (**§ 323a StGB⁶**)
 - eine Bestrafung *als Mörder* ist bei einer Mordtat im Vollrausch sehr selten
 - ⇒ jemandem mit **starkem geistigen Gebrechen** kann Verhalten u.U. auch nicht vorgeworfen werden

- Es geht also bei der „**Schuld**“ darum, ob man **1. ein Fehlverhalten einsieht** (einsehen kann) und ob man **2. nach dieser Einsicht handelt** (handeln kann)
 - ⇒ triebe z.B. eine Mutter mit Kindern in einem überlasteten Rettungsboot auf dem Meer und versuchte ein Mann mit dräuender eindeutiger Folge des Kenterns in das Boot zu kommen, und schlug die Mutter daraufhin dem Manne mit einer Flasche auf den Kopf, sodaß dieser unrettbar ins Wasser zurückglitt, so gälte: Einsicht (**1.**) hätte die Mutter, könnte aber nicht danach handeln (**2.**)

³ Grundsätze der **Gesetzlichkeit** und **Bestimmtheit**

⁴ **§ 263a StGB** [Computerbetrug]

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

⁵ **§ 248c StGB** [Entziehung elektrischer Energie]

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

⁶ **§ 323a StGB** [Vollrausch]

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschede Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

- ⇒ allerdings kann auch Unschuld Täter in die Psychiatrie oder eine Entziehungskur überwiesen werden, wenn dadurch eine Gefahr für andere verhindert oder gemindert würde
 - auch: **Entzug der Fahrerlaubnis**, also Sicherung des PKW' zwecks Verhinderung von Straftaten, die potentiell mit dem PKW gegangen würde (min. 6 Monate, max. 5 Jahre)
 - auch: **Fahrverbot**, Geldbußen und der Führerschein kommt automatisch zurück (Einbehalt min. 1 Monat, max. 3 Monate), Funktion eines „Denkzettels“
 - da **Fahrverbote emotional sehr wirksam** sind wird aktuell diskutiert, ob man sie auch bei Delikten, die nichts mit dem Straßenverkehr zu tun haben anwenden sollte bzw. die Dauer eines Fahrverbots erhöhen sollte
- die „**Tagessätze**“ bei einer Strafe entsprechen sozusagen einem (netto-)„Tageseinkommen“ des Täters; so könnte eine Strafe lauten „30 Tagessätze zu 80,-- Euro“, der Täter hätte demnach 2.400,-- Euro zu zahlen
 - es gibt auch die **Ersatzfreiheitsstrafe** („Einfahren“), allerdings ohne Wahlmöglichkeit; sie wird erst dann angewendet, wenn der Gerichtsvollzieher die Uneinbringbarkeit der Schuld festgestellt hat
- **strafbares Verhalten** ist um der **Eindeutigkeit** willen oft **aufwändig beschrieben**⁷
- Strafbare Tat zerfällt in **Verhalten** („Mord“) und **Erfolg** („Tod des Opfers“) mit nachfolgender **Verkettung**

⁷ **Diebstahl** ist definiert: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“